



Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 27. Oktober 2021

Ausbildungszuschlag nach dem PflBG

1. Ausbildungszuschlag nach dem PflBG für das Jahr 2021

Der Ausbildungszuschlag nach dem PflBG ist jährlich bis zum 30.11. durch die Vertragsparteien auf der Landesebene zu vereinbaren. Grundlage bilden das von der zuständigen Stelle (Pflegefonds beim LASV) veröffentlichte Finanzierungsvolumen für die generalistische Pflegeausbildung und eine Prognose der Fallzahl der Kliniken durch die Vertragsparteien auf der Landesebene.

Für das Jahr 2021 hatten sich die Vertragsparteien darauf verständigt, die Ist-Fallzahl des Jahres 2019 abzüglich 5% zugrunde zu legen. Es ermittelte sich ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 76,07 Euro.

Die jetzt durchgeführte Umfrage zur Leistungsentwicklung zeigte, dass die voraussichtliche Ist-Fallzahl des Jahres 2021 deutlich unter dieser Prognose liegen wird. Damit dürfte es den meisten Kliniken nicht möglich sein, die Beträge, die als Umlagebeträge monatlich an den Pflegefonds abgeführt werden müssen, über die Ausbildungszuschläge einzunehmen. Die Kliniken gehen in die Vorfinanzierung, ein Ausgleich würde erst im Jahr 2023 erfolgen.

Aufgrund dieser Entwicklung hat die LKB bei den Kostenträgern eine zeitlich befristete Erhöhung des Ausbildungszuschlages für die Monate November und Dezember 2021 angeregt.

Konkret stellt sich die Situation wie folgt dar:

	Fallzahl lt. Vb. Pflegefonds	vorauss. Ist-Fallzahl 2021
	565.042	503.255
		-11%
Fondsvolumen	42.983.380,34	38.282.607,85 €
		- 4.700.772,49 €
	76,07 €	
Fallzahl für 2 Monate		83.876
Zuschlag		56,04 €
neuer Zuschlag Nov./Dez. 2021		132,11 €

Die Kostenträger prüfen den Vorschlag, eine Rückmeldung steht noch aus.

2. Ausbildungszuschlag nach dem PflBG für das Jahr 2022

In den vergangenen Jahren hatten sich die Vertragsparteien darauf verständigt, die Budgetvereinbarungen des laufenden Jahres (in diesem Fall 2021) als Grundlage zu nehmen. Sofern diese nicht vorliegen, wurde auf das Ist des Vorjahres zurückgegriffen. Dies führte bereits im Vorjahr dazu, dass nahezu durchgängig das Ist 2019 – wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt – Grundlage war.

Für 2021 liegen mit einer Ausnahme keine Budgetvereinbarungen vor. Somit wäre nach bisherigem Vorgehen die Ist-Fallzahl 2020 heranzuziehen. Diese ist jedoch pandemiebedingt nicht geeignet, die Entwicklung im Jahr 2022 abzubilden.

Die Geschäftsstelle der LKB würde deshalb empfehlen, erneut die den Kostenträgern bereits bekannte Ist-Fallzahl des Jahres 2019 als Grundlage zu wählen und aufgrund der geringeren Prognose der Kliniken für das Jahr 2022 einen Abschlag in Höhe von 3% zu vereinbaren. Dies führt aufgrund der unterschiedlichen prognostizierten Entwicklung der einzelnen Kliniken zwar im Einzelfall zu einer Über- oder Unterdeckung der voraussichtlichen Zahlungen an den Pflegefonds durch die Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag, hätte jedoch den Vorteil, dass den Kostenträgern keine zusätzlichen Daten geliefert werden.

Hier die konkreten Zahlen:

den Kostenträgern vorliegende Ist-Fallzahl 2019	594.781
für den Pflegefonds 2021 vereinbarte Fallzahl (Ist-Fallzahl 2019 abzgl. 5%)	565.042
prognostizierte Fallzahl 2022	575.632
Entwicklung zur Ist-Fallzahl 2019	-3,2%

Alternativ wäre auch folgendes Vorgehen möglich:

- In Abhängigkeit von der Entscheidung zur Leistungsmengenprognose für den LBFW 2022 Vereinbarung analog 2021 (Ist 2019 abzüglich 5%)
- Vereinbarung der jeweiligen Prognose 2022 je Krankenhaus.

Beratungsziel:

Der Vorstand berät und beschließt das weitere Vorgehen.